

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Sonntag, 12.12.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50-2

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) durch die Stadt Schönebeck (Elbe) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben. Das Gleiche gilt, wenn durch die sächliche oder personelle Hilfeleistung Dritter gemäß § 26 BrSchG durch die Stadt Schönebeck (Elbe) ein Ausgleich oder eine Entschädigung gemäß § 27 BrSchG zu leisten ist.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 3 private Unternehmen und Hilfsorganisationen (Dritte) beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen oder Hilfsorganisationen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen

(4) Soweit Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Kostenschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.

§ 4 Kostenschuldner

(1) Schuldner von Gebühren, Kostenersatz und bei Ansprüchen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr auslöst;
- der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr im Falle des Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage (§ 3 Abs. 1 Nr. 5).

(2) Sind mehrere Kostenschuldner zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung der Gebühr

(1) Maßstab für die Erhebung der Gebühr sind die in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegten jährlichen Gebührenverzeichnisse sowie Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte und die Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme.

(2) Über die Anzahl des einzusetzenden Personals und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Gebührenanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 6 und 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 6 Personalkosten

(1) Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit, die mit dem Zeitpunkt der Alarmierung beginnt und mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung endet.

(2) Abgerechnet wird minutengenau nach dem jeweils einschlägigen jährlichen Gebührenverzeichnis.

§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Fahrzeug- und Gerätekosten werden nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

(2) Abgerechnet wird minutengenau nach dem jeweils einschlägigen jährlichen Gebührenverzeichnis.

(3) Bei den Fahrzeugen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

§ 8 Erhebung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Die Gebührenschuld gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr. Ansprüche auf Kostenersatz, Ausgleich und Entschädigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 entstehen ebenfalls mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr. Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr ist zum Zeitpunkt der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft beendet.

(2) Gebühren, Kostenersatz, Ausgleich und Entschädigung werden durch Bescheid erhoben. Der festgesetzte Betrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

(3) Durch Bescheid festgesetzte Beträge nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

§ 9 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeverhältnis nach dieser Satzung können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2020 mit Wirkung zum 31.12.2017 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 03.12.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2018

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
1.	Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	je Einsatzkraft	0,87 €
2.	Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	2,99 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	2,09 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	2,61 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	4,90 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	1,88 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	6,01 €
2.7.	GW-G	2,25 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	5,68 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,29 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	1,96 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,66 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	2,90 €
2.13.	ABC-Erkunder	1,64 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	1,65 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2019

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
1.	Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	je Einsatzkraft	0,77 €
2.	Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	2,63 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	1,98 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,30 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	2,57 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	3,50 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,12 €
2.7.	GW-G	1,62 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	1,78 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,42 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	1,71 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,59 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	2,77 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,05 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	3,67 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2020

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
1.	Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	je Einsatzkraft	1,09 €
2.	Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,22 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	3,38 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,05 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,80 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	4,53 €
2.7.	GW-G	3,87 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	3,89 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	3,75 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	2,61 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	4,76 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	3,79 €
2.13.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	5,14 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2022

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
1.	Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	je Einsatzkraft	0,91 €
2.	Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,06 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	2,56 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,62 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,64 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	2,51 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,45 €
2.7.	GW-G	26,57 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	7,54 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,51 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	3,35 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,37 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	3,01 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,09 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	6,59 €
2.15.	Wechsellader-Container Gefahrgut	26,98 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2023

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
1.	Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	je Einsatzkraft	0,91 €
2.	Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,04 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	5,15 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,06 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,65 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	2,52 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,43 €
2.7.	GW-G	26,33 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	10,01 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,28 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	3,35 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,02 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	3,02 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,11 €

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	6,56 €
2.15.	Wechsellader-Container Gefahrgut	26,73 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2024

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
1.	Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	je Einsatzkraft	0,91 €
2.	Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,02 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	6,71 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,99 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,64 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	2,48 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,10 €
2.7.	GW-G	26,20 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	9,90 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,27 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	3,35 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,01 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	3,00 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,10 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	6,50 €
2.15.	Wechsellader-Container Gefahrgut	26,30 €
2.16.	Arbeitsboot mit Rampe	2,39 €

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Verfahren Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Verfahren Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte der Aufhebung in seiner Sitzung vom 02.12.2021 zu (Beschluss Nr. 0334/2021).

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ wurde auf Antrag des Vorhabenträgers, der Veolia Wasser Deutschland GmbH, durch den Beschluss Nr. 0109/2020 vom 14.05.2020 eingeleitet. Auf Grund des Schreibens des Vorhabenträgers vom 31.08.2021 zur Aufgabe des Vorhabens ist das Planungsverfahren gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr gegeben. Somit wird das Verfahren eingestellt. Das parallel laufende Verfahren zur 2. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans am Standort Wilhelm-Dümling-Straße ist ebenfalls durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses am 02.12.2021 durch den Stadtratsbeschluss Nr. 0333/2021 aufgehoben worden.

Das Plangebiet ist auf den nachfolgenden Übersichtsplänen dargestellt.



Lage im Stadtgebiet,
Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)



Lage des Geltungsbereiches,
Liegenschafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)

Die vorliegende Bekanntmachung wird auch in die Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und kann unter der Internetadresse: <https://www.schoenebeck.de/> →Stadtentwicklung →Bauen →Auslegung →Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden. Hinweise, Anregungen bzw. Stellungnahmen und Anfragen können per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.
Schönebeck (Elbe), den 12.12.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Verfahren 2. Änderung des Flächennutzungsplans Schönebeck (Elbe) „Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Verfahren 2. Änderung des Flächennutzungsplans Schönebeck (Elbe) „Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte der Aufhebung in seiner Sitzung vom